

# Zivilprozessordnung: ZPO

Thomas / Putzo

47. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-84136-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

→ Rn. 21) zwischen dem Kartellsenat u. einem Zivilsenat desselben OLG ist die Vorschr. nicht entspr. anzuwenden (BGH NJW-RR 2014, 573).

**b) Begriff.** Das ist nur hins. der am Zuständigkeitsstreit beteiligten Ger zu beurteilen; befasst mit der Sache ist das Ger, sobald bei ihm ein **Antr auf Entsch.** eingegangen ist; Rechtshängigkeit ist nicht erforderl., eine gerichtl. Tätigkeit braucht noch nicht entfallen worden zu sein. (OLG Rostock MDR 2020, 951). Bei Einl. im MahnVerf ist es dasjenige OLG, in dessen Bezirk das StreitVerf, nicht das MahnVerf zuerst anhängig geworden ist (OLG Karlsruhe Rpfleger 2015, 566).

**c) Zuständigkeitsbestimmung gem. Abs. 1 Nr. 3:** Der Wortlaut des Abs. 2 ist darauf nicht zugeschnitten, weil es ein zuerst u. später befasstes Ger idR nicht gibt. Hier ist keinesfalls der BGH zust. (BGH NJW 1999, 221), sondern dasjenige OLG, an das sich der AntrSteller (zuerst) wendet (BayObLG IPRax 2023, 72 mAnm Reibetanz IPRax 2023, 28; OLG Saarbrücken NJW-RR 2022, 432), sofern einer der Streitgenossen in dessen Bezirk seinen allg. GerStand hat; dieses Ger muss also ein mögl. EingangGer sein (OLG Hamm FamRZ 2015, 1412). Fehlt es daran, ist das Gesuch abzulehnen (OLG Hamm FamRZ 2015, 1412). Liegt hingegen eine Vorbefassung mit dem Rechtsstreit vor, so kommt es hierauf nicht an (so zu Recht OLG München NJW 2007, 163; s. auch Wagner IPRax 2021, 445 (448), der diese Auff. im Hinblick auf den gesetzl. Richter zwar kritisiert, aber aus prozessökonomischen Gründen zustimmt).

**3. Bundesgerichtshof.** Er ist gem. Abs. 1 zust. im Fall des Abs. 1 Nr. 1, wenn das zur Bestimmung zuständige Ger verhindert ist (Sommer NJW 1998, 3551), was kaum praktisch werden dürfte; außerdem beim Zuständigkeitsstreit von Ger verschiedener Gerichtszweige, wenn der BGH in analoger Anwendung von Abs. 1 Nr. 6 zuerst angegangen wird (BGH NJW-RR 2018, 250 mwN u. JurBüro 2019, 258).

**III. Vorlage an den BGH.** Diese (Abs. 3) dient der Rechtseinheit in der Zuständigkeitsbeurteilung.

**1. Anwendbarkeit. Anwendbar** nur dann, wenn der BGH das nächsthöhere gemeinschaftl. Ger ist u. sich die Bestimmungszuständigkeit des OLG deshalb aus Abs. 2 ergibt (BGH NJW 2018, 2336), ferner wenn das OLG entscheidet u. wenn ein Fall der Nr. 1-6 (→ Rn. 12-28) vorliegt (BGH NJW 2000, 80). Sie ist unzul., wenn das OLG selbst das im Rechtszug nächsthöhere Ger u. nach Abs. 1 zur Bestimmung des zuständigen Ger berufen ist (BGH NJW 2018, 2336). Abs. 3 liegt auch vor, wenn ein Sen. von der Rspr. eines Senats desselben OLG abweichen will (BGH NJW-RR 2017, 1213).

**2. Voraussetzung. Voraussetzung** ist, dass das Ger in einer Rechtsfrage abweichen will. Die für klärungsbedürftig gehaltene Rechtsfrage muss nach Auff. des vorlegenden OLG entscheidungserhebl. sein; dies muss in den Gründen des Vorlagebeschlusses nachvollziehbar dargelegt werden (BGH NJW-RR 2025, 762 Rn. 8). Nicht erforderl. ist, dass der BGH die Frage ebenfalls als entscheidungserhebl. ansieht (BGH NJW-RR 2025, 762 Rn. 8). Für die Zulässigkeit einer Vorlage Abs. 3 S. 1 reicht es aus, wenn eine Divergenz hins. einer Rechtsfrage besteht, die eine der Voraussetzungen betrifft, unter denen eine Gerichtsstandbestimmung nach Abs. 1 Nr. 3 überhaupt zulässig ist (BGH WM 2021, 40). Diese Voraus. ist auch dann erfüllt, wenn zwei Ger unterschiedl. Auffassungen hins. der Frage haben, ob in einer best. tatsächl. Konstellation eine Gerichtsstandbestimmung im Hinblick auf das mögl. Bestehen eines gemeinsamen besonderen Gerichtsstands ausscheidet (BGH WM 2021, 40). Die rechtl. Vorfrage, ob eine Zuständigkeitsbestimmung mögl. ist, wenn bei einer subjektiven Klageerweiterung für den erweiterten Gegenstand des Rechtsstreits zu Beginn des Verf ein gemeinsamer GerStand begr. gewesen ist, eröffnet ebenfalls das VorlageVerf (BGH NJW-RR 2020, 1070 mAnm Fellner MDR 2020, 1364 u. Bell EWiR 2021, 93).

- 11 **3. Folgen.** Das OLG legt durch Beschl. mit Begr. seiner Rechtsauffassung u. Bezeichnung der Entsch., von der das Ger abweichen will, dem BGH vor. Durch die zulässige Vorlage wird der BGH zur unmittelbaren Entsch. des Zuständigkeitsstreits berufen (Abs. 3 S. 2).
- 12 **IV. Nr. 1. Rechtliche Verhinderung** durch Ausschließung (§ 41) o. Ablehnung (§§ 42 ff.), auch tatsächl. durch Krankheit; es müssen aber auch alle gerichtsverfassungsmäßig bestellten Vertreter verhindert sein (zB bei Ablehnung aller Richter eines AG; OLG Karlsruhe FF 2025, 327 mAnm Fritzsche NZFam 2026, 33).
- 13 **V. Nr. 2. Ungewissheit über die Gerichtsbezirksgrenzen** o. wo der zuständigkeitsbegründende Ort (zB bei § 32) liegt. Wird so gut wie nie praktisch.
- 14 **VI. Nr. 3. Streitgenossen mit verschiedenem Gerichtsstand. 1. Anwendbarkeit.** Bei der Bestimmung des zuständigen Ger gem. Nr. 3 stehen **Gesichtspunkte der ProzÖkonomie** u. **Zweckmäßigkeit** im Vordergrund (BGH NJW-RR 2025, 762 Rn. 40; BayObLG NJW-RR 2024, 996 Rn. 16). Auch auf die **sachl. Zuständ. entspr. anwendbar** (OLG Oldenburg ZIP 2025, 2317; BayObLG NJW-RR 2024, 996 Rn. 11 mwN) u. auf das selbständige **BeweisVerf** (BayObLG NJW-RR 2023, 353), auf das **Verhältnis der KfH zur Zivilkammer** dahin, dass nur die Zivilkammer, nicht die KfH für zust. erklärt werden darf (OLG Schleswig NJW 2003, 3650). Gilt bei **allen Arten von Streitgenossenschaften**, unabhängig davon, ob die Klage auf verschiedene vertragl. u. gesetzl. Anspruchsgrundlagen gestützt wird (BGH WM 2021, 40), sofern sich aus dem **Sachvortrag des Kl.** schlüssig die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft nach §§ 59, 60 ergeben (BayObLG NJOZ 2026, 1434 Rn. 14 NJW-RR 2022, 274 Rn. 13 u. 20). Es genügt, wenn die geltend gemachten Ansprüche in einem **inneren Zshg** stehen, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt (BGH WM 2021, 40; NJW-RR 2020, 1070 mAnm Fellner MDR 2020, 1364 u. Bell EWiR 2021, 93). Sind die Voraussetzungen der Streitgenossenschaft hins. eines einzelnen Antragsgegners nicht dargetan, ist die Bestimmung des örtl. zuständigen Ger auf die übrigen Antragsgegner zu beschränken (BayObLG NJOZ 2026, 1434 Rn. 14). Nr. 3 ist ferner anwendbar für den Fall einer Verbindung einer WEG-Sache mit einem sonstigen streitigen ZPO-Verf (OLG Hamm NJW-RR 2017, 393), ebenso entspr. anwendbar, wenn ein Kl aus abgetretenem Recht Ansprüche mehrerer Geschädigter geltend macht (OLG Celle NJW-RR 2025, 316 mwN). Eine Gerichtsstandsbestimmung ist auch mögl., wenn ein gemeinsamer Gerichtsstand nicht einfach u. zuverlässig festzustellen ist od. wenn das Ger des gemeinsamen Gerichtsstands erhebl. Zweifel an seiner Zuständigkeit geäußert hat od. sie zu verneinen beabsichtigt (OLG Frankfurt a. M. VersR 2025, 1532). Die in der Klageerhebung liegende **Wahl** des Gerichtsstands (§ 35 ) steht der Zulässigkeit der Bestimmung nach Nr. 3 nicht entgegen (BGH NJW-RR 2025, 762 Rn. 37; BayObLG WM 2025, 1553); anders, wenn sich ein gemeinschaftl. bestehender Gerichtsstand am gewählten Ort zuverlässig feststellen ließe (BGH NJW-RR 2025, 762 Rn. 38). Nr. 3 gilt auch für Abänderungsklagen (§ 323; BGH NJW 1986, 3209) sowie im **MahnVerf** nach Abgabe (§ 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3), wenn der Bestimmungsantrag in der Anspruchs begründungsschrift gestellt, sofern nicht bei Antragstellung ein gemeinsamer GerStand erkennbar bestand (BayObLG NJW-RR 2024, 119) o. zumindest bei Unkenntnis des zuständigen Obergerichts angekündigt u. der Antr unverzügl. nachholt wird (BGH NJW-RR 2013, 1531), auch schon vor Abgabe, wenn mit Durchführung des StreitVerf zu rechnen ist (BayObLG Rpfleger 1980, 436), nicht aber, wenn im Mahnantrag bereits von der Wahlmöglichkeit nach § 35 Gebrauch gemacht worden ist (BayObLG NJW-RR 2024, 119) u. dieses Ger für sämtl. Bekl. zust. ist. Ferner anwendbar im **UrkundenProz** (BayObLG NJW-RR 2025, 444 Rn. 9 mAnm Vogl ZIP 2025, 2615); im **ArrestVerf**, in der **ZwVollstr** u. im **AufgebotsVerf** (Vossler NJW 2006, 117). Mehrere Schu, gg die vollstr. werden

soll, stehen beklagten Streitgenossen gleich (BayObLG FamRZ 2020, 41). Eine Wahlmöglichkeit zur Bestimmung ist nicht erforderl. (BGH NJW 1991, 2838). Der (auch erfolglose) Antr mit nachf. fristgerechter Klage **hemmt die Verjährung** (BGH MDR 2005, 235). Schützenswerte Bankgeheimnisse eines Streitgenossen steht der Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes nicht entgegen (BGH MDR 2007, 45). Die ausschließl. Zustand. eines Ger schließt die Bestimmung eines gemeinsam zuständigen Ger nicht aus (OLG München OLG 2008, 345); anders aber wenn der Kl. zwei Bekl. im Wege der einfachen Streitgenossenschaft in Anspruch nimmt u. im Verhältnis zu beiden jew. unterschiedl. ausschließl. Ger-Stände vereinbart wurden (OLG Saarbrücken NJW-RR 2018, 638). Dem Antr steht nicht entgegen, dass ein Streitgenosse im **Inland keinen allgemeinen**, sondern nur einen besonderen GerStand nach der/dem EuGVVO/LGVÜ II hat (BGH NJW-RR 2013, 1398; KG JurBüro 2014, 262); bestimmt sich auch die örtl. Zustand. danach, ist der sich daraus ergebende GerStand allein maßgeb. für die Zuständigkeitsbestimmung (BGH NJW-RR 2013, 1398). Nr. 3 ist **nicht anwendbar bei verschiedenen Rechtswegen** (→ Rn. 1). Gilt ferner nicht, wenn nur ein Bekl. auf der Grdl. **zweier verschiedener Anspruchsgrundlagen** an zwei verschiedenen ausschließl. GerStänden in Anspruch genommen werden soll, selbst wenn diese in einem engen Verhältnis zueinanderstehen (OLG Hamm NJW-RR 2016, 1024 mwN). Gilt auch **nicht für mehrere Streitgenossen auf KlSeite** (OLG München NJW-RR 2018, 699) o. wenn **für alle Klagen** gemeinsam ein **besonderer GerStand** gegeben ist (KG JurBüro 2014, 262; OLG Karlsruhe MDR 2013, 1108; aA BayObLG NJW-RR 2020, 763 Rn. 26).

**2. Voraussetzungen. a) Klageabsicht gegen Streitgenossen.** **Streitgenossen** sollen im allgemeinen GerStand (§§ 12–18) verklagt werden. Dass bereits Klage gg mehrere Streitgenossen vor einem Ger erhoben ist, steht nicht entgegen (BGH NJW-RR 2025, 762 Rn. 15), solange das Verf **nicht zu weit fortgeschritten** ist (allgM; BGH NJW-RR 2020, 1070; BayObLG NJW-RR 2025, 444 Rn. 11 mAnm Vogl ZIP 2025, 2615; BayObLH NJW-RR 2025, 1414 Rn. 14) u. keine sachl. Entsch. ergangen ist (BGH NJW-RR 2020, 1070), insbes. nicht nach einer bereits begonnenen Beweisaufnahme (BGH NJW-RR 2020, 1070 Rn. 17); der Erlass eines VersUrt gg den Kl. steht aber nicht entgegen (BGH NJW-RR 2020, 1070; BayObLG NJW-RR 2025, 444). Nach BayObLG (NJW-RR 2025, 444 Rn. 12) ist es zu spät, wenn vor Klageerweiterung bereits ein Haupttermin stattgefunden hat, in dem die Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts gem. § 141 Abs. 1 S. 1 angehört worden sind, u. das StreitGer im Anschluss daran einen BeweisBeschl erlassen hat. Auch noch **bis z. Erlass eines bindenden Verweisungsbeschlusses** gem. § 281 Abs. 2 S. 4 mögl. (BayObLG BB 2005, 2265), aber nicht mehr danach (BGH NJW 2006, 699). Nr. 3 ist aber nicht anwendbar, wenn die Klage gg jeden an seinem allgemeinen GerStand erhoben wurde (BGH NJW-RR 2011, 929), weil der Kl. die Verbindung vor Anhängigkeit hätte herbeiführen können. Dasselbe gilt im **Mahn-Verf.**, wenn nach Widerspruch o. Einspruch die Sachen an verschiedene ProzGer abgegeben wurden u. der Kl. seine Ansprüche ggü. jedem Bekl. begr. hat, ohne eine Zuständigkeitsbestimmung zu beantragen (OLG Hamm NJW-RR 2017, 1276). Auf die **Schlüssigkeit** der Klagen kommt es nicht an (BayObLG NJOZ 2025, 1434 Rn. 14; OLG Frankfurt a.M. VersR 2025, 1532), vielmehr ist v. Vortrag des Kl. auszugehen, dass die Bekl. als Streitgenossen in Anspruch genommen werden (BayObLG NJW-RR 2024, 411 Rn. 18 u. JZ 2021, 1174 Rn. 11 mAnm Roth JZ 2021, 1178), ebenso kommt es nicht darauf an, ob wg → § 61 Rn. 7 ein Streitgenosse als Zeuge entfällt (BayObLG NJW-RR 1998, 1291). Die **Art der Streitgenossenschaft** (§§ 59, 60, 62) ist gleichgültig (hM; Vossler NJW 2006, 117 (119)); jedoch müssen die in Anspruch genommenen Personen einem gemeinschaftl. Gegner gegenüberstehen (BGH NJW 1992, 981). **Identität o. Gleichheit** des tatsächl. u. rechtl. Grundes der gg die Streitgenossen erhobenen Ansprüche ist nicht erforderl.

(BayObLG NJW-RR 2024, 411 Rn 19). Aus Zweckmäßigkeit ist dies weit auszuliegen; für das Verf kann dahinstehen, ob für den Rechtsstreit ein gemeinschaftl. besonderer GerStand begr. ist. Zur Vermeidung einer auf Zuständigkeitszweifeln beruhenden VerfVerzögerung, die mit einer Klärung der Zuständigkeitsfrage durch klageabweisendes ProzUrt u. Rechtsmittel verbunden wäre, genügt es, dass das angerufene Ger seine örtl. Zuständ. für die Klage gg einen Bekl. verneinen möchte (BGH NJW 2018, 2200 mAnm Vossler). Gilt auch, wenn mehrere Kinder auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommen werden (OLG Hamm FamRZ 2003, 1114) u. für die sog. Drittwiderkl. (→ § 33 Rn. 10–13; BGH NJW 1991, 2838 u. 2000, 1871), aber nur wenn der Dritte als Streitgenosse eines Kl. belangt werden soll (BGH NJW-RR 2008, 1516) o. bes. Umstände, wie zB eine Zession, vorliegen (BGH NJW 2011, 460). Der BGH (NJW-RR 2019, 238) wendet Nr. 3 entspr. an, wenn mehrere Kl. ihre Ansprüche in subjektiver Klagehäufung geltend machen wollen u. ein gemeinsamer GerStand hierfür nicht eröffnet ist, sofern zwischen den Ansprüchen ein Zshg iSv § 60 o. § 260 besteht; eine Abtretung der Ansprüche an die Kl. steht dem nicht entgegen (BGH NJW-RR 2019, 238). Richtet sich nur **ein Teil** der im Wege der objektiven Anspruchshäufung in einer Klage erhobenen Ansprüche gg Streitgenossen, kommt eine Bestimmung des zuständigen Gerichts für den Rechtsstreit insges. nicht in Betracht (BayObLG ZIP 2024, 2161).

16 **b) Gerichtsstände im Inland.** Jeder Streitgenosse muss im Inland einen allg. o. einen besonderen GerStand haben (BGH WM 2021, 40; BayObLG IPRax 2023, 72 mAnm Reibetanz IPRax 2023, 28; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2022, 1719), der sich auch aus der EuGVVO, dem LGVÜ II ergeben kann (BayObLG IPRax 2023, 72; BayObLG VersR 2025, 188) u. die **deutschen Ger müssen int. zust.** sein (BayObLG NJW-RR 2023, 353). Dies ist erweitert durch gesetzl. Zustand. (ohne Bestimmung durch das Ger) infolge des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO (→ EuGVVO Art. 8 Rn. 2). Dass im Einzelfall für die Streitgenossen ein gemeinsamer besonderer GerStand im Ausland nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO gegeben wäre, ist ohne Belang, da es dem Kl. nicht zumutbar ist, auf einen Gerichtsstand im Ausland verwiesen zu werden, wenn die Bekl. im Inland verschiedene allgemeine GerStände haben (BayObLG NJW-RR 2020, 1006). Dass für einen o. mehrere der verklagten Streitgenossen eine ausschließl. gerichtl. Zuständ. besteht, hindert die gerichtl. Zuständigkeitsbestimmung nicht (BayObLG NJW-RR 2024, 996 Rn. 26).

17 **c) Fehlen eines gemeinsamen Gerichtsstands.** Die Streitgenossen dürfen **keinen gemeinschaftl. GerStand** im Ztpkt. der Klageerhebung (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1) haben (allgM; BayObLG ErbR 2025, 418 = FamRZ 2025, 1046). Das gilt auch im Fall der nachträgl. Parteierweiterung (→ Vor § 50 Rn. 25; sog. Drittwiderkl. (BGH NJW 2000, 1871; BayObLG JZ 2021, 1174 Rn. 15 mAnm Roth JZ 2021, 1178), es sei denn, der Kl. hatte bei Klageerhebung von der Existenz möglicher weiterer Schu der Klageforderung keine Kenntnis u. konnte diese auch nicht ohne wesentl. Schwierigkeiten ermitteln (BGH NJW-RR 2020, 1070 mAnm Fellner MDR 2020, 1364 u. Bell EWiR 2021, 93; BayObLG JZ 2021, 1174). BayObLG (NJW-RR 2022, 274 Rn. 23) lässt eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu, wenn, wenn die Beurteilung der Zuständ. allein von Rechtsfragen abhängt u. das Ger, bei dem ein gemeinsamer GerStand begr. sein könnte, seine Zuständ. bereits verneint hat. Der **Prüfung** müssen sämtl. prozessualen Ansprüche zugrunde gelegt werden, die Streitgegenstand des jewl. Rechtsstreits sind, sofern zwischen ihnen ein Zshg iSv § 60 o. § 260 besteht (BGH NJW-RR 2019, 238). **Es reicht aus**, dass ein gemeinschaftl. besonderer GerStand **nicht einfach u. zuverlässig** feststellbar ist (BGH NJW-RR 2008, 1514; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2024, 1547). Haben sie einen solchen, auch einen gem. § 38 vereinbarten, ist aber mit einem ein anderer **GerStand vereinbart** (→ § 38 Rn. 4), so darf Nr. 3 angewendet werden, wenn es dem anderen Streitgenossen zugemutet werden kann (OLG Zweibrücken NJW-RR 2000, 1082), nicht aber, um diesen Streitgenossen dem vereinbarten GerStand zu

entziehen (BGH NJW 1983, 996), auch nicht, um den vereinbarten GerStand einem anderen Streitgenossen aufzudrängen (BayObLG NJW-RR 2000, 660; Vossler NJW 2006, 117). Nr. 3 **scheidet aus**, wenn ein gemeinschaftl. GerStand bestanden hat, dieser aber durch die bindende Wahl (§ 35) eines anderen Ger verloren gegangen ist (BayObLG JZ 2021, 1174 Rn. 14 mAnm Roth JZ 2021, 1178). Hingegen gilt Nr. 3 entspr., wenn einer o. mehrere der beteiligten Streitgenossen in einem besonderen ausschließl. GerStand verklagt werden müssten (BGH NJW-RR 2008, 1516; OLG München FamRZ 2019, 719); dann kann das ausschließl. zuständige (BGH NJW 2008, 3789), insbes. das prorogierte Ger (BGH NJW 2008, 3789) bestimmt werden, auch wenn dort keiner der Bekl. seinen allg. GerStand hat (vgl. BGH NJW 2008, 3789 u. BGH NJW-RR 2008, 1514; OLG Hamm NJW-RR 2017, 393 mAnm Hogenschurz WuM 2017, 81; aA wohl BayObLG NJW-RR 2020, 763 Rn. 32). Ist infolge eines wirksamen Verzichts auf die Rüge der örtl. Zuständ. (vgl. → § 39 Rn. 8) eine **Bindungswirkung** eingetreten ist, besteht kein Rechtsschutzinteresse an der Bestimmung eines für den Rechtsstreit gemeinsam zuständigen Ger nach Nr. 3 (BayObLG NJW-RR 2021, 1000). Wenn die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands für alle Bekl. nicht mögl. ist, ist eine Bestimmung für **einzelne Bekl.** zulässig (BGH WM 2021, 40). Für § 32b Abs. 1 Nr. 1 lehnt OLG Braunschweig (ZIP 2018, 348) eine GerStandbestimmung ab, weil dies dem Regelungszweck der Vorschr. widersprechen würde. Nr. 3 gilt auch, wenn (nur) für den Hilfsantrag kein gemeinschaftl. GerStand besteht. Nach OLG Bremen (MDR 2021, 900) liegt ein gemeinsamer besonderer GerStand auch dann vor, wenn die Bekl. mit der Rüge der örtl. Unzuständigkeit des Gerichts wg Treuwidrigkeit ausgeschlossen sind.

**d) Antrag des Klägers.** Dessen **Antr** auf Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes ist **Vorausss.**, sodass **keine Bestimmung vAw** mögl. ist (OLG München MDR 2018, 550). Zuständig ist bei noch nicht anhängiger Klage das OLG, das im Bestimmungsverf zuerst mit der Sache befasst worden ist (BGH NJW 2008, 3789; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2017, 1535; vgl. → Rn. 6a); dies kann auch ein OLG sein, in dessen Bezirk keiner der Beteiligten einen GerStand hat (OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2017, 1535). Der Antr muss in tatsächl. Hinsicht die Voraussetzungen für eine Entsch. benennen. Eine Pflicht des Ger, den SV vAw zu ermitteln, besteht nicht (OLG München NJW-RR 2018, 447). Der AntrSteller muss daher das Streitverhältnis so umfassend darstellen, dass eine Prüfung der sachl. Voraussetzungen der Nr. 3 (→ Rn. 15–17) mögl. ist. Erforderl., aber auch ausreichend ist, dass sich aus dem Vortrag des Kl **in tatsächl. Hinsicht nachvollziehbar** ableiten lässt, dass die behaupteten Ansprüche in einem **inneren sachl. Zusammenhang** stehen, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt; Identität od. Gleichheit des tatsächl. u. rechtl. Grundes der gegen die Streitgenossen erhobenen Ansprüche ist nicht erforderl. (BayObLG WM 2025, 1553). Daneben muss der Vortrag so ausf. sein, dass das bestimmende Ger in die Lage versetzt wird, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten sowie nach der **ProzWirtschaftlichkeit** einen GerStand auszuwählen. Es genügt deshalb nicht, wenn der AntrSteller ledigl. andeutet, aus welchem Grund er prozessieren will (OLG München NJW-RR 2018, 447). Beweis ist nicht zu erheben; es ist von den **schlüssigen Tatsachenbehauptungen** des Kl. auszugehen (BayObLG WM 2025, 1553).

**3. Bestimmung.** Eine **GerStandbestimmung** kann schon dann erfolgen, wenn das angerufene Ger seine Zuständ. verneinen möchte (BGH WM 2021, 40). Nur ein solches Ger darf als zust. bestimmt werden, bei dem **einer der Bekl. seinen allg. GerStand** hat (BGH NJW 1987, 439; OLG Celle NJW-RR 2025, 316 mwN) o., wenn sie im **Inland über keinen allg. GerStand** verfügen, ein **besonderer GerStand** eröffnet ist (BayObLG NJW-RR 2023, 353). Ob von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, wenn sachl. vorrangige Gründe dies rechtfertigen u. Gründe der ProzÖkonomie sachl. vorrangig sind u. ausnahmsweise die Bestimmung eines anderen als das für den allg. Gerichtsstand eines der Streitgenossen zuständige

Gericht erlauben, ist umstr. (vgl. OLG Celle NJW-RR 2025, 316 mwN) u. sollte nur in extremen Ausnahmefällen zulässig sein, da der Gerichtsstand vorhersehbar sein muss. Im **Verhältnis zur KfH** darf nur die Zivilkammer als zust. bestimmt werden (vgl. → Rn. 14). Ausnahme bei ausschließl. GerStand (→ Rn. 17; OLG Hamm NJW-RR 2017, 393 mAnm Hogenschurz WuM 2017, 81). Ist ungewiss, welches Ger sachl. zust. ist, darf nur die örtl. Zustand. bestimmt werden (BayObLG NJW-RR 1990, 1020). Die Auswahl erfolgt iÜ nach **Zweckmäßigkeit** (BayObLG ZIP 2024, 2161; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2024, 1547; BayObLG IPRax 2023, 72 mkritAnm Reibetanz IPRax 2023, 28), wobei das bestimmende Ger ein **Auswählmessen** hat (BayObLG ZIP 2024, 2161) u. unter Berücksichtigung der **ProzWirtschaftlichkeit** (BGH WM 2021, 40; BayObLG NJW-RR 2025, 444 Rn. 18), vorrangig ist eines der Ger, an dem einer der Antragsgegner seinen allg GerStand hat (BayObLG NJW-RR 2025, 444 Rn. 18), sonst zB nach bereits geschenehen Bestellung von RAen (OLG Hamm NJW 2000, 1947), bei selbständigen BeweisVerf (§ 485) nach dem Ger der Hauptsache (BayObLG NJW-RR 1998, 209), Konzentration von Klagen bei Ins (BayObLG NJW-RR 2003, 925). Ein **Einverständnis** der von der Auswahl benachteiligten Partei hat bei der Bestimmung regelmäßig ausschlaggebende Bedeutung (BayObLG NJW-RR 2025, 444 Rn. 21). Das eingeräumte Auswählmessen ist durch die in Art. 17 ff. EuGVVO geregelten Zuständigkeiten bei Verbrauchersachen eingeschränkt (BayObLG NJW-RR 2003, 925). Wenn nach bereits erfolgter Klageerhebung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ein gemeinsamer GerStand bei einem anderen Ger bestimmt wird, hat dies grds. zur Folge, dass die **Rechtshängigkeit** ohne weiteres auf dieses Ger **übergeht**, es sei denn, dass nur für einzelne Bekl. ein anderer GerStand bestimmt wird (BGH WM 2021, 40). Die **Bindungswirkung des Beschlusses entfällt** aber, wenn im Ztpkt. der Klageerhebung, nachdem der allg. GerStand eines der mehreren Streitgenossen als gemeinsamer GerStand bestimmt wurde, die spätere Klage gerade nicht gg diesen erhoben wird (OLG München NJW-RR 2013, 1016). Die Erhebung einer WiderKl steht einer GerStandbestimmung nicht entgegen. Denn die Bestimmung des zuständigen Ger für die Klage führt auch zur Zustand. dieses Ger für eine konnexe WiderKl nach § 33 (BayObLG NJW-RR 2020, 1006).

**19 VII. Nr. 4. Dinglicher Gerichtsstand.** Gilt auch bei Gesamthypothek u. im AufgebotsVerf (BayObLG Rpfleger 1977, 448), soweit sich dieses noch nach der ZPO richtet (vgl. Art. 111 FGG-RG); soweit sich das Verf ab 1.9.2009 nach §§ 433 ff. FamFG richtet, sind §§ 2, 5 FamFG anzuwenden (OLG München MDR 2014, 22). Entspr. anwendbar auf zwei einer Partei gehörende Grundstücke, wenn die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts im Interesse der Parteien aus prozessökonomischen Gründen zweckmäßig ist (BayObLG MDR 2005, 589). Dies gilt nur, wenn ein einheitl. Vertragsverhältnis über die mehreren Grundstücke zugrunde liegt (OLG Hamm NJW-RR 2014, 332).

**20 VIII. Nr. 5. Positiver Kompetenzkonflikt.** Es muss sich um denselben prozessualen Anspruch handeln. Gilt für die sachl., ört u. funktionelle Zustand. (vgl. → Vor § 1 Rn. 2–4). Die widersprechenden Entscheidungen müssen rkr. (§ 705), die gegebenen Rechtsbehelfe erschöpft sein. Ein EndUrT, das eine Sachentscheidung trifft, genügt aber für § 36 nicht, weil dessen Zweck es ist, eine Sachentscheidung zu ermögl.

**21 IX. Nr. 6. Negativer Kompetenzkonflikt. 1. Anwendung.** Für entsprechende: → Rn. 26–28. § 240 steht einem Verf zur Bestimmung des zuständigen Ger nach Nr. 6 wg des vorbereitenden Charakters der Entsch. nicht entgegen (BGH NJW-RR 2024, 737).

**a) Streit über sachliche, örtliche o. funktionelle Zuständigkeit. Zu bejahen** bei Streit über sachl., örtl. o. funktionelle Zustand., soweit sie nicht in der GeschVerteilung (§ 21e GVG) zu regeln u. v. Präsidium zu entscheiden ist (BGH

NJW 2022, 2936 Rn. 16, 17; KG NJW-RR 2023, 1465). Beruht die Zuständigkeit zumindest eines an einem Kompetenzkonflikt beteiligten Spruchkörpers auf einer gesetzl. Zuständigkeitsregelung, ist der für den Rechtsstreit zuständige Spruchkörper analog Nr. 6 zu bestimmen, da es in solchen Fällen nicht um die Auslegung der v. Präsidium gefassten GeschVerteilung geht, sondern um die Anwendung gesetzl. Zuständigkeitsregelungen (BGH NJW 2022, 2936). Daher ist Nr. 6 anwendbar auf: Zuständigkeitsstreit zwischen allg. u. spezialisierter Kammer gem. § 72a GVG (vgl. → GVG § 72a Rn. 13, 14 u. → GVG § 17a Rn. 3a; Schultzy MDR 2020, 1 (2); KG MDR 2023, 252; OLG Nürnberg NJW-RR 2021, 571 mAnm Pfrang MDR 2021, 797), Streit zwischen allg. Zivilkammer u. KfH (KG NJW-RR 2025, 892 Rn. 6), Streit über die Auslegung von § 119a Abs. 1 GVG (BGH NJW 2022, 2936 Rn. 20). Entspr. anwendbar auch bei Entscheidungen von Rechtspflegern verschiedener Ger (OLG Celle Rpfleger 1996, 278 mAnm Meyer-Stolte), vorausgesetzt der Rpf. hat die Verweisung allen Beteiligten bekannt gegeben (OLG Oldenburg Rpfleger 2024, 135), nicht aber wenn unrichtig anstatt eines Richters ein Rpf. o. ein UrkBeamt der GeschSt entschieden hat (Fischer MDR 2020, 75). Gilt auch bei RechtsmittelGer (BGH stRspr, NJW 2021, 2121; KG WM 2019, 1595). In entspr. Anwendung von Nr. 6 hat die Bestimmung des zuständigen Ger zu erfolgen, wenn dies zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege u. der Rechtssicherheit notw. ist (BGH NJW-RR 2017, 1215). Erforderlich ist, dass es innerhalb eines Verf zu Zweifeln über die Bindungswirkung von rechtskräftigen Verweisungsbeschlüssen kommt u. keines der infrage kommenden Ger bereit ist, die Sache zu bearbeiten, o. die VerfWeise eines Ger die Annahme rechtfertigt, der Rechtsstreit werde von diesem nicht prozessordnungsgemäß betrieben, obwohl er gem. § 17b Abs. 1 GVG vor ihm anhängig ist (BAG NJW 2016, 3469; BGH JurBüro 2019, 258). Daher ist Nr. 6 auch bei negativen Kompetenzkonflikten zwischen Ger verschiedener Gerichtszweige anwendbar (BGH NJW-RR 2025, 891 Rn. 10).

**b) Keine Anwendung. Zu verneinen:** im Regelfall des § 17a GVG (BGH NJW 2002, 2474; vgl. aber → Rn. 1, 21 u. → GVG § 17a Rn. 3a); für Streit über int. Zuständ. (OLG Schleswig JZ 2000, 793 Anm. Mankowski); wenn eine Sache an das UnterGer zurückverwiesen ist, dieses die Rücknahme verweigert u. dem OberGer die Sache zurückgibt (BGH NJW 1994, 2956; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2020, 383); bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen Sen. u. ER (BGH NJW 2003, 3636), Richter u. Rpf. (§§ 7, 28 RPfG); wenn die Klage vollständig zurückgenommen worden ist, selbst wenn noch die Kostenentsch. nach § 269 Abs. 3 aussteht (BGH NJW-RR 2023, 703 mAnm Greger MDR 2023, 1030).

**2. Voraussetzungen. a) Zuständigkeitsstreit.** Frühestens nach Zustellung (BAG NJW 2016, 3469; BayObLG NJW-RR 2020, 1260) o. Mitteilung einer Antragsschrift (BGH stRspr NJW-RR 1993, 130 mwN), welche die Rechtshängigkeit (BGH NJW-RR 1997, 1161) o. eine ihr entsprechende VerfLage herbeiführt (OLG Karlsruhe VersR 1991, 125). Nur ausnahmsweise vor Rechtshängigkeit, wenn nicht erwartet werden kann, dass die beteiligten Ger den Streit ohne Zuständigkeitsbestimmung in absehbarer Zeit beilegen (BayObLG ZIP 2021, 268 (Ls.)). Insbes. im Stadium der PKHPrüfung (OLG Hamm FamRZ 2018, 613 u. FamRZ 2018, 1685; vgl. → Rn. 3). Bei nicht streitiger Beendigung des Verf, auch nach § 91a, sind die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs u. die Zuständ. des angerufenen Gerichts nicht mehr zu prüfen, weil der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht mehr anhängig ist. Eine Verweisung nur wg der noch zu treffenden Kostenentsch. kommt nicht in Betracht (BAG NJW 2016, 3469 mwN).

**b) Rechtskräftige Entscheidung.** Im Interesse einer raschen Klärung ist der Begriff **weit auszulegen**; es genügt, dass jedes der beteiligten Ger seine Kompetenz ausdr. u. förm. geäußert hat (BayObLG NJW-RR 2023, 68 Rn. 13), wobei die **Bekanntgabe** der kompetenzzeugnenden Entscheidungen an die Beteiligten zwingend erforderl. ist (BayObLG NJW-RR 2022, 1605; KG MDR 2022, 788),

soweit nicht ausnahmsweise davon abgesehen werden kann, weil nicht zu erwarten ist, dass die beteiligten Ger den Streit ohne Zuständigkeitsbestimmung in absehbarer Zeit beilegen werden (BayObLG ZIP 2020, 1979). Für eine **kompetenzleugnende Entsch.** kommt insbes. in Betracht: Verweisung gem. § 281 (BGH NJW-RR 2017, 1213; BayObLG NJW-RR 2023, 68 u. NZM 2023, 326), auch wenn das verweisende Ger irrtüml. den Wohnort des Bekl. einem falschen GerBezirk zugeordnet hat (OLG Stuttgart MDR 2004, 1376) u. § 17a GVG (BGH NJW-RR 2018, 250); **Abgabe im MahnVerf** (BayObLG Rpfleger 2002, 528), o. gem. § 46 Abs. 1 WEG aF (BayObLG NJW-RR 1990, 1431); **ausdr. Unzuständigkeitsklärung** (BGH NJW-RR 2013, 764); fehlt es hieran, reicht es, wenn feststeht, dass die Unzuständigkeit zweifelsfrei erklärt wurde (OLG Hamm NZM 2016, 589); Beschl., mit der die Übernahme abgelehnt wird (OLG Hamm NJW 2016, 172); **Unzuständigkeitsklärungen**, die den Beteiligten bekannt gemacht wurden (OLG Hamm FamRZ 2016, 1391). Eine entgegen § 249 ergangene Entsch. (→ § 249 Rn. 8) zur Zuständ. kann als rechtskräftige Entsch. iSv Nr. 6 anzusehen sein (BGH NJW-RR 2024, 737). Ist ein VerweisungsBeschl. o. eine Unzuständigkeitsklärung noch nrkr., erklären aber beide Parteien, gg diesen Beschl. kein Rechtsmittel einzulegen, kann die GerStandsbestimmung erfolgen (OLG Oldenburg Rpfleger 2024, 345). **Nicht genügen:** Internet, den Parteien nicht bekannt gemachte Vfgn, insbes. Aktenabgaben (BGH stRSpr NJW-RR 1992, 1154; KG MDR 2023, 252; OLG Braunschweig NJW-RR 2020, 317), Rücksendung der Akten (BGH NJW-RR 1992, 1154) o. deren Weiterleitung (BayObLG NJW-RR 1994, 1428); Bekanntgabe des Beschlusses über die Unzuständigkeit nur an eine Partei (BayObLG NJW-RR 2005, 1012), Unzuständigkeitsklärungen vor Eintritt der Rechtshängigkeit grds. (BGH NJW 1980, 1281; vgl. aber → Rn. 3, 22, 25 aE); Ersuchen um Rückübernahme (BayObLG FamRZ 1981, 62); Abgabeverfügungen nicht durch den Spruchkörper, sondern nur durch den Vorsitzenden (KG MDR 2023, 252); Unzuständigklärung durch den funktionell nicht zuständigen Rpf. (OLG Karlsruhe Rpfleger 2019, 354).

24 **c) Gegebene Zuständigkeit.** Es muss eines der Ger, die sich für unzuständig erklärt haben, **wirkl. zust. sein** (BGH NJW 1995, 534; OLG Hamm ZIP 2020, 47). Hiervon ist aGrd der ProzÖkonomie eine **Ausnahme** dann zu machen, wenn ein drittes (am Kompetenzkonflikt nicht beteiligtes) Ger ausschließl. zust. ist (BGH NJW-RR 1994, 1282; KG DGvZ 2022, 195) o. bereits ein bindender VerweisungsBeschl. ergangen ist (BGH NJW-RR 1993, 701), keine Tatsachen vorzubringen sind, nicht „zu ermitteln“ ist (so BGH NJW 1995, 534 mit krit. Anm. von Jauernig S. 2017), rechtl. Gehör gewährt u. Verweisungsantrag (§ 281 Abs. 1 S. 1) gestellt ist. Fehlt es an einem bindenden VerweisungsBeschl., kann dieser aufgeh. u. die Sache an das Ger zurückverwiesen werden, das vorgelegt hat (BGH NJW 1995, 534; OLG Hamm ZIP 2020, 47; vgl. → § 37 Rn. 4).

25 **3. Bindungswirkung. a) Zu bejahen.** Bei **VerweisungsBeschl** (§ 281 Abs. 2 S. 2; § 17a Abs. 2 S. 3 (BGH NJW-RR 2018, 250), § 102 S. 2 GVG; OLG Brandenburg NJW-RR 2018, 23), auch bei gesetzwidrigen Verweisungen (BGH NJW 2002, 2474), mit schwerwiegenden Rechtsfehlern (BAG NJW 2016, 3469; BGH NJW 2003, 2990 für § 17a GVG; aA BayObLG NJW-RR 2023, 68 Rn. 17 u. BayObLG EuZW 2023, 629 Rn. 34 bei einer Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, wobei es einer Feststellung, dass die Verweisung bei ordnungsgemäßer Anhörung beider Parteien möglicherw. unterblieben wäre, nicht bedürfe), so dass das Ger, an welches bindend verwiesen ist, als zust. bestimmt werden muss. Diese Bindung besteht auch, wenn das Ger, das verwiesen hat, ausschließl. zust. ist (OLG München NJW-RR 2013, 1386); wenn der Beschl. von der hM abweicht (BGH NJW-RR 2002, 1498). Eine vertretbare Ansicht schließt Willkür aus (OLG Bbg. NJW 2004, 780).